

bne-Stellungnahme zum

# Referentenentwurf Mieterstromgesetz

## bne-Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMWi zum Gesetz zur Förderung von Mieterstrom

Berlin, 30. März 2017. Mit dem Referentenentwurf liegt endlich ein Vorschlag zur Gleichbehandlung von Mietern und Eigentümern in Bezug auf die Förderung von am Gebäude mit PV-Anlagen erzeugtem und verbrauchtem Strom vor. Insgesamt ist der Vorschlag gut geeignet, auch Mieter direkt an der Energiewende partizipieren zu lassen, im Detail sind aber noch Verbesserungen nötig. Mittel- bis Langfristig müssen jedoch sehr viel weiter gehende Maßnahmen ergriffen werden, um die Energiewende voranzubringen.

Der Referentenentwurf für ein Gesetz zur Förderung von Mieterstrom ist eine geeignete Grundlage, auch Mietern die direkte Nutzung von Strom aus einer am Wohngebäude installierten PV-Anlage zu ermöglichen. Mit den bisherigen Vorschriften waren solche Nutzungskonzepte gegenüber unmittelbar vom Eigentümer der Anlagen selbstgenutztem Strom schlechter gestellt. Damit kann durch das vorgeschlagene Gesetz die gesellschaftlich gewünschte Partizipation der Mieter an der Energiewende deutlich verbessert werden.

In einzelnen Punkten besteht jedoch noch Verbesserungsbedarf. Dieser wird im Folgenden dargelegt.

### **Beschränkung auf Verbrauch innerhalb eines Gebäudes**

Die Beschränkung des Mieterstrommodells auf Strom, der im selben Gebäude verbraucht wird, an dem auch die PV-Anlage installiert ist, erscheint sehr eng. Dadurch werden vom Hauptgebäude abgesetzte Anbauten oder Nebengebäude ausgeschlossen. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise in einem Wohnkomplex nur die Mieter des Hauptgebäudes von einem Mieterstrommodell profitieren können, die Mieter eines abgesetzten Hinterhauses hingegen nicht. Ein solches Ergebnis erscheint den Verbrauchern gegenüber nicht vermittelbar. Daher ist eine Öffnung des Mieterstrommodells auf Verbrauch von Strom aus PV-Anlagen auch in Nachbargebäuden sinnvoll. Der Verbrauch des Stroms sollte innerhalb derselben Kundenan-

lage erfolgen, in der auch die PV-Anlage installiert ist und jedenfalls ohne Nutzung des öffentlichen Netzes erfolgen. Damit wäre auch eine Abgrenzung gegenüber den weitreichenderen Quartierslösungen gegeben.

Zusätzlich sollte eine Klarstellung erfolgen, dass auch die Lieferung an Elektroautos, beispielsweise über eine Wallbox oder eine nicht-öffentliche Ladestation, als Verbrauch innerhalb des Gebäudes zu verstehen ist. Die bestehende Formulierung könnte so verstanden werden, dass die Beladung eines Elektroautos nicht an einem Mieterstrommodell teilnehmen kann, da der Verbrauch durch das Fahrzeug außerhalb des Gebäudes erfolgt.

#### Höhe der Förderung

Gegenüber der bestehenden Eigenverbrauchsregelung wird im Mieterstrommodell nicht eine Reduzierung der EEG-Umlage für den in der PV-Anlage erzeugten und im Gebäude verbrauchten Strom gewährt, sondern eine direkte Förderung für diese Strommengen vorgesehen. Dabei bleibt unklar, wie die Höhe der Förderung ermittelt wurde. Eine Veröffentlichung der Studie, die der Ermittlung der Förderhöhe zugrunde liegt, würde helfen, die Angemessenheit des Vorschlags einzuschätzen. Der bne bittet daher darum, die Studie zu veröffentlichen.

#### Summenzählermodell

Die Nutzung des Summenzählermodells zur Erfassung und Abgrenzung der geförderten Strommengen ist sachgerecht. Mit der vorgeschlagenen Änderung des §20 Abs. 1d des EnWG wird jedoch über die Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetz (MsBG) hinausgegangen. Im MsBG wird eine Ausstattung mit modernen Messeinrichtungen nur unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Vertretbarkeit verlangt (§ 32 MsBG). Im vorliegenden Entwurf muss jedoch bei jedem Austausch der Zähler eine moderne Messeinrichtung eingebaut werden. Dies belastet auch Mieter, die nicht an dem Mieterstrommodell teilnehmen und verursacht für alle beteiligten Mieter zusätzliche Kosten oder reduziert die Wirtschaftlichkeit der Mieterstrommodelle. Daher sollte auch für das Summenzählermodell nicht über die Vorschriften des MsBG hinausgegangen werden.

Zusätzlich wird die freie Wahl des Messstellenbetreibers durch die Verbraucher ausgeschlossen, da der Referentenentwurf den Betrieb aller an das Smart-Meter-Gateway angeschlossenen Messeinrichtungen durch den Messstellenbetreiber des Summenzählers vorschreibt. Grundsätzlich sollten jedoch die modernen Messeinrichtungen verschiedener Anbieter auch mit jedem Gateway kompatibel sein, so dass diese Vorschrift nicht notwendig ist und somit lediglich den Wettbewerb der Messstellenbetreiber einschränkt. Die Vorgabe im Referentenentwurf schließt daher durch die Hintertür die freie Wahl des Messstellenbetreibers nach § 5 MsBG aus, ohne dass es hierfür einen zwingenden Grund gibt - und dies auch für Kundenanlagen, in denen keine Mieterstrommodelle genutzt werden. Insoweit darf auch hier nicht über das MsBG hinausgegangen werden.

Es ist sachgerecht, den Summenzählern eine 15-minütige Auflösung der Messung vorzugeben. Auf diese Weise können die notwendigen Werte zuverlässig erfasst und abgegrenzt werden. Es sollte jedoch in dem Satz 5 der Vorschrift klarstellend ergänzt werden, dass die Werte nicht nur in dieser Auflösung erfasst und verrechnet, sondern auch bilanziert werden müssen.

Die Formulierung im letzten Satz des § 20 Abs. 1d EnWG ist nicht ausreichend, um die Zulässigkeit der Verrechnung von Werten aus RLM-Zählern und SLP-Zählern zu gewährleisten. Zum einen muss die Vorschrift auch auf den parallelen Betrieb einer Zählerstandgangmessung mit SLP-Zählern erweitert werden, zum anderen muss bis zur Umrüstung aller Zähler auf moderne Messeinrichtungen und deren Anschluss an das Smart-Meter-Gateway explizit eine Verrechnung zugelassen werden. Problematisch ist hier der letzte Teilsatz des neuen §20 Abs. 1d. Mit der gewählten Formulierung ist die Anwendbarkeit der Verrechnung der Werte gegebenenfalls unzulässig. Ohne Anpassung dieses Satzes würde eine deutlich frühere Umrüstung der bestehenden Messeinrichtungen auf moderne Messeinrichtungen notwendig, womit die Wirtschaftlichkeit der Mieterstrommodelle in Frage gestellt würde.

Schließlich ist die Vorgabe in § 201d EnWG bezüglich der Bereitstellung aller Zählpunkte, die für die Gewährung des Netzzugangs für Unterzähler erforderlich sind, nicht mehr Zeitgemäß. Für die Lieferstellen der Verbraucher (im Entwurf die Unterzähler) werden nach derzeitigem Stand der Festlegungen der BNetzA Marktllokationen und Messlokationen verwendet. Damit ein Lieferantenwechsel auch mit der heutigen Marktkommunikation abgewickelt werden kann, müssen die jeweiligen Identifikationsnummern für beide Lokationen zum einen vom Netzbetreiber vorab vergeben und vorgehalten werden und zum anderen auch an die Mieter übermittelt werden. Hier sollte in der Abrechnung des Mieterstrommodells eine Übermittlung dieser Identifikationsnummern an die Verbraucher vorgesehen werden, damit auch im Falle eines Mieterwechsels die Weitergabe der Information sichergestellt ist.

#### **Mieterstromverträge § 42a EnWG**

Der beste Schutz der Verbraucher vor Übervorteilung ist ein funktionierender Wettbewerb. Sofern die Mieter über die für einen Lieferantenwechsel erforderlichen Identifikationsnummern verfügen und die Netzbetreiber diese Nummern ebenfalls vorhalten, ist ein solcher Lieferantenwechsel mit wenig Aufwand durchführbar.

Damit ist weder eine Preisobergrenze, noch eine verschärfte Vorschrift zur Dauer des Liefervertrages eines Mieterstrommodells notwendig. Eine Gleichstellung der verschiedenen Vertragsverhältnisse ist dafür ausreichend. Auch ein Mieterstromvertrag ist letztlich ein Stromliefervertrag, für den deshalb auch die einschlägigen Vorschriften gelten müssen. Die Mieter können dann die Konditionen eines Mieterstrommodells jederzeit mit den am Markt verfügbaren Angeboten vergleichen und gegebenenfalls wechseln. Übliche Lieferverträge mit Haushaltskunden haben

eine Vertragslaufzeit von nicht mehr als zwei Jahren. Für eine Vergleichbarkeit der Angebote ist eine weitere gesetzliche Verkürzung der Laufzeit der Mieterstrommodelle daher nicht notwendig.

Auch die vorgesehene Vergleichsberechnung ist nicht notwendig. Verbraucher sind auch ohne diese Handreichung in der Lage, Angebote zu vergleichen. Für die Anbieter der Mieterstrommodelle hingegen bedeutet die Vergleichsberechnung einen erheblichen Aufwand, der wiederum die Wirtschaftlichkeit der Mieterstrommodelle verschlechtert.

#### **Schaffung der richtigen Anreizstrukturen**

Der jetzt vorgeschlagene Gesetzestext greift insgesamt zu kurz. Mittel- bis Langfristig müssen auch Anreize zur system- und netzdienlichen Verbrauchs- und Einspeisesteuerung geschaffen werden. Zudem muss die Eigenerzeugung auch in ein Gesamtkonzept für die Wärmebereitstellung und die Elektromobilität eingebunden werden.

Dafür sind weitgehende Änderungen der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen notwendig. Insbesondere die Netzentgeltstrukturen und die Belastung von Strom mit Umlagen – vor allem der EEG-Umlage – müssen dringend reformiert werden, um die Energiewende zum Erfolg zu führen.

#### **Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft**

**Der bne steht seit 15 Jahren für Markt, Wettbewerb und Innovation in der Energiewirtschaft. Unsere Mitglieder entwickeln wegweisende Geschäftsmodelle für Strom, Wärme und Mobilität.**